



AUSSTELLUNGSREGLEMENT ZUR 49. HESO

18. bis 27. September 2026

**HERBST
MESSE
SOLOTHURN**



INHALTSVERZEICHNIS

Die wichtigsten Daten auf einen Blick	03
Vorwort	04
Allgemeines	05
Messeaufbau	07
Messebetrieb	08
Messeabbau	09
Finanzielle und rechtliche Bestimmungen	10

DIE WICHTIGSTEN DATEN AUF EINEN BLICK

Anmeldeschluss	Freitag, 27. März 2026
Eröffnung	Freitag, 18. September 2026, 14.00 Uhr
Dauer	Freitag, 18. bis Sonntag, 27. September 2026
Schluss der Messe	Sonntag, 27. September 2026, 18.00 Uhr
Öffnungszeiten	siehe Allgemeines Ziffer 2 (Seite 5)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass geplante Aktivitäten/Anlässe an den Messeständen der Messeleitung zur Genehmigung anzumelden sind. Zudem verweisen wir auf das Ausstellungsreglement, mit allen detaillierten Daten, Terminen und Bedingungen.

Solothurn, Januar 2026

ZUGANG ZU EINEM KUNDENPOTENTIAL VON 100 000 PERSONEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Die HESO bietet Ihnen eine ideale Verkaufs-, Informations- und Begegnungs-Plattform, um Ihre Produkte und Dienstleistungen vorzustellen, neue Kontakte zu knüpfen und Kundenbeziehungen zu pflegen.

Im Espace Mittelland ist die HESO eine grosse und erfolgreiche Publikumsmesse. Mit einem vielseitigen Branchen-Mix, gezielten Sonderschauen und einem interessanten Rahmenprogramm, wird die Attraktivität der HESO laufend gesteigert. Die HESO zieht jährlich rund 100 000 Menschen aus dem gesamten Mittelland nach Solothurn. Dank Gratiseintritt wird die HESO von Vielen mehr als einmal besucht. Die Erfahrung zeigt, dass dies das Kaufverhalten positiv beeinflusst.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns, Sie an der HESO 2026 zu begrüssen.

Freundliche Grüsse

HESO Herbstmesse Solothurn



Rolf Fröhlicher
Präsident HESO-OK



Patrick Nasarella
Geschäftsstelle HESO

AUSSTELLUNGSREGLEMENT HESO 2026

ALLGEMEINES

1. Wichtige Termine

FR	27.03.	Anmeldeschluss
Ende Mai		Bestätigung Messeteilnahme
FR	26.06.	Bestellschluss technische Standeinrichtung
Juli		Versenden der Standrechnungen
DO	10.09.	Anlieferung von schweren Ausstellungsgütern
MO	14.09.	Beginn der Standeinrichtung, ab 07.00 Uhr durchgehende Bewachung
DI	15.09.	Anliefern und Einräumen der Ausstellungsgüter
DO	17.09.	18.00 Uhr Rundgang der Messeleitung
FR	18.09.	14.00 Uhr Offizielle Eröffnung
MO	21.09.	21.00 Uhr Aussteller-Abendessen
DO	24.09.	17.00 Uhr Behörden-Anlass
SO	27.09.	09.00 Uhr Aussteller-Brunch
SO	27.09.	11.00 Uhr Harley Davidson-Meeting
SO	27.09.	18.00 Uhr Schluss der Messe
MO	28.09.	Ab 07.00 Uhr Stände ausräumen. Der Strom muss aus Sicherheitsgründen um 11.00 Uhr generell ausgeschaltet werden.
MI	30.09.	13.00 Uhr Ende Standabbau; Aufhebung der Bewachung

2. Öffnungszeiten der Messehallen

FR	18.09.	14 bis 21 Uhr	MI	23.09.	14 bis 21 Uhr
SA	19.09.	11 bis 21 Uhr	DO	24.09.	14 bis 21 Uhr
SO	20.09.	11 bis 18 Uhr	FR	25.09.	14 bis 21 Uhr
MO	21.09.	14 bis 21 Uhr	SA	26.09.	11 bis 21 Uhr
DI	22.09.	14 bis 21 Uhr	SO	27.09.	11 bis 18 Uhr

3. Standmieten

Die Standmieten sind gestaffelt und werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Mitglieder der Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn (SGSo)
- Regionale Aussteller
- Übrige Aussteller

Die detaillierten Preise werden Ihnen beim Anmeldeprozess jeweils angezeigt und verstehen sich exkl. MwSt., Nebenkosten und Pauschale für allgemeine Grundeinrichtung. Die Tarife gemäss «Anmeldung» und «Bestellung technische Ständeinrichtung» beinhalten die Platz- und Materialmiete sowie Montage und Demontage inkl. Standrück- und Seitenwänden. (Sofern ein Aussteller einen eigenen Normstand stellt, kann die HESO ihre Wände nach Ermessen der Bauleitung weglassen). Verändertes, beschädigtes oder nach der Abräumung fehlendes Material wird dem Aussteller verrechnet. **Die Mindestmiete beträgt CHF 800.–**

4. Anmeldung

Die Anmeldungen sind termingerecht einzureichen. Das Ausstellungsgut ist bei der Anmeldung zu beschreiben; nicht aufgeführte Artikel werden zur Ausstellung nicht zugelassen. Konkurrenzauchluss wird nicht gewährt. Mitglieder der SGSo haben Priorität. Ein Platzzuteilungsanspruch besteht nicht.

5. Vertragsbestätigung

Erst mit der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Platzzuteilungsvorbehalt aufgehoben und der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung

eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Rücktritt

Ein Rücktritt durch den Aussteller hat folgende Kosten zur Folge:

- Vor Anmeldeschluss: Keine Kosten
- Vor definitiver Standzuteilung: CHF 800.–
- Nach definitiver Standzuteilung: Reguläre Kosten für den Stand

Es steht dem zurücktretenden Aussteller frei, der Messeleitung einen Ersatz-Aussteller vorzuschlagen. Die Messeleitung behält sich in diesem Fall jedoch vor, den Ersatz-Aussteller abzulehnen, was zur Folge hat, dass die Kosten für den Stand weiterhin durch den zurücktretenden Aussteller zu begleichen sind. Härtefälle können mit der Geschäftsleitung besprochen werden.

7. Einteilung

Über Platzzuteilung und realisierbare Standgrösse entscheidet die Messeleitung. Zusicherungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich. Die Bestätigung der Messeleitung an die Aussteller gilt als verbindlich. Die Messeleitung behält sich in Ausnahmefällen nötige Standverschiebungen auch nach der Be-

stätigung ausdrücklich vor. Die effektiven Standmasse können bis zu +/- 10cm von den Plänen abweichen.

8. Untermiete

Die komplette Untermiete von Ständen an Drittaussteller ist untersagt. Werbeflächen für Drittfirmen sind nur zulässig, wenn sie mit dem Ausstellungsgut des Standes in direktem Zusammenhang stehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung abschliessend.

MESSEAUFBAU

9. Standmaterial und Standgestaltung

Messeseitig bestehen Standwände in Holzplatten von 2.55 Meter Höhe. Sie sind vom Aussteller zu streichen. **Die Platten weisen durch vorherige Messen verschiedene Farbtöne auf.** Für Materialbefestigungen dürfen nur kleine Nägel verwendet werden. Mit dem Bestellformular technische Standeinrichtungen können weitere **kostenpflichtige Standeinrichtungen** bestellt werden.

Blendladen: Abschluss aus Holz (Höhe 25 cm) an der oberen Standfront, stützenfrei montiert und grau gestrichen. An den Blenden kann der Name des Ausstellers angebracht werden.

Teppiche: Anthrazitfarbige Teppichplatten 50/50cm verlegt und entfernt durch den Messebauer der HESO.

Standwände Streichen: Die Standwände können durch unseren Messemaler gestrichen werden.

Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht stören. Die Preise sämtlicher Waren sind inkl. MwSt. zu beschriften. Besondere Wünsche sind mit der Messeleitung abzusprechen. Dekorationen müssen aus schwer brennbarem Material sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch gif-

tige Gase entwickeln. Ebenfalls nicht gestattet sind offene Feuer. Der Standboden ist mit einem nicht losen Belag zu versehen; ausser in Absprache mit der Messeleitung. Für weitere Bestimmungen vgl. Merkblatt Personensicherheit und Brandschutz

10. Aufbau

Während des Aufbaus sind die Messehallen nur mit Anlieferausweis zugänglich. Die Auf- und Abbauordnung wird den Ausstellern zusammen mit der Teilnahmebestätigung in der dort beiliegenden Ausstellerdokumentation zur Kenntnis gebracht. Diese enthält auch Regeln zur Abfallentsorgung. Den Anweisungen von Polizei und Bewachungsdienst ist Folge zu leisten. Behinderungen werden auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

11. Technische Installationen

Technische Installationen für Wasser, Stromanschlüsse, Telefon, Internet, TV usw. sind ausschliesslich bei der HESO zu bestellen. Alle entsprechenden Anschlüsse werden nach HESO-Tarif verrechnet, ungeachtet wer sie ausführt. Für Wasser und Abwasser wird eine Pauschale von CHF 510.– verrechnet. Das Anschliessen von Apparaten, Spülbecken usw. wird nach Aufwand und Tarifen der HESO-Installateure verrechnet.

Die Preise der elektrischen Einrichtungen sind im Online-Shop ersichtlich. Bei Anschlusswerten ab 22 kW pro Stand oder Lokal wird der Strom direkt mittels kWh Zähler gemessen und nach effektivem Verbrauch abgerechnet. Zusätzliche, nicht auf dem Bestellformular aufgeführten Installationen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zusätzlich benötigte Verlängerungskabel, Stecker, Kupplungen usw. werden separat

durch den Installateur erfasst und nach erfolgtem Abbau in Miete oder als Verbrauch verrechnet.

Aussteller, die nicht funktionstüchtige oder fehlerhafte Geräte anschliessen, haften für die Behebung von daraus entstehenden Schäden. Es ist darauf zu achten, dass nur SEV-geprüfte Apparate angeschlossen werden.

Für allgemeine Grundeinrichtungen wird zu den bestellten technischen Standeinrichtungen eine Kostenpauschale von CHF 200.– verrechnet. Für Aussteller mit über 40m² Fläche beträgt diese CHF 350.–. Ausgenommen sind Aussteller, die eine Pauschale von CHF 510.– für Wasser und Abwasser einrichten. Die zusätzlichen Nebenkosten ergeben sich aus der technischen Bestellung der Aussteller.

12. Spezielle Wünsche

Besondere Einrichtungen und Anschlüsse sowie Änderungen werden separat im Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Bestellung von technischen Einrichtungen

Die Bestellung der technischen Einrichtungen muss entsprechend der Terminvorgabe im Online-Shop erfolgen. Unterlässt der Aussteller eine termingerechte Bestellung, wird der Stand mit einer Grundausrustung bestehend aus Blendenladen und 1 Steckdose 220V 10A auf Kosten des Ausstellers zu den ordentlichen Messetarifen ausgerüstet. Zusätzlich werden dem Aussteller eine **Aufwandpauschale von CHF 300.–** in Rechnung gestellt.

MESSEBETRIEB

14. Standanlässe/-aktivitäten

Anlässe/Aktivitäten an Messeständen sind bewilligungspflichtig.

15. Standbetrieb

Die Stände sind während den offiziellen Messeöffnungszeiten zu betreuen. Aufdringliches oder störendes Anpreisen ist zu unterlassen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Standnachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, die aktive Werbung ausserhalb des Standes, nicht bewilligte Emissionen, beispielsweise durch Rauch, Dünste, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Licht- und Straheneffekte usw. sind nicht gestattet. Auch Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Standnachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern. **Der Standbetrieb ist zwingend während den Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten.** Bei Nichteinhaltung behält sich die Messeleitung vor, dem Aussteller eine Umliebspauschale in Rechnung zu stellen.

16. Abfallentsorgung

Die Standreinigung ist Sache der Aussteller. Abfallmaterial kann nur während der Messe nach Messeschluss gebündelt in den Gängen deponiert werden, wo es von den Putzequipen entfernt wird. Abfall, welcher beim Auf- und/oder Abbau entsteht, muss vom Aussteller selber entsorgt werden.

17. Degustations-/Restaurationsbetriebe

Restaurationsbetriebe und Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gratis oder gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle

abgegeben werden, unterstehen unterschiedlichsten Gesetzesbestimmungen. Die Einhaltung und Durchsetzung dieser Gesetzesbestimmungen ist Sache der Aussteller/Restaurantbetreiber. Die Wirtebewilligung wird von der HESO eingeholt und den entsprechenden Betrieben anteilmässig verrechnet. Generell sind die Vorschriften der Kant. Lebensmittelkontrolle zu beachten. Weiter weisen wir darauf hin, dass im Aussenbereich eine Mehrwegpflicht besteht. Ein einheitliches Mehrwegsystem wird durch die Messeleitung organisiert und zur Verfügung gestellt.

18. Musikvorführungen

Der Aussteller hat die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und/oder Sänger, durch Radio, Television oder andere Tonträger (Konzerte, Unterhaltung, Modeschauen, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der SUISA, Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Zürich, anzumelden. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller, gegenüber der SUISA über allfällige Benützergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers. Musikvorführungen dürfen die Nachbarstände nicht beeinträchtigen.

19. Fotografieren und Filmen

Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos und Filme von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Pressezwecke zu verwenden. Pressefotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Pressezwecke gestattet. Ansonsten ist das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzie-

ren aller Art nur mit besonderer schriftlicher Bewilligung der Messeleitung gestattet. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht. Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Es obliegt dem Aussteller bzw. seinem Standpersonal, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

MESSEABBAU

20. Abräumen

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Güter wird jede Haftung abgelehnt; die Berechnung von Lagergebühren ab drittem Tag nach Messeschluss wird vorbehalten.

21. Start Standabbau

Der Abbau beginnt am Sonntag, 27. September, ab 18.00 Uhr. Wie unter Punkt 15 erwähnt, ist ein früherer Abbau **strikt untersagt**. Bei Nichteinhaltung behält sich die Messeleitung vor, dem Aussteller eine Umtriebspauschale in Rechnung zu stellen.

22. Sperrzeit

Bitte beachten Sie, dass aus Schutz vor Diebstahl der Einlass zwischen 18.00 und 19.00 Uhr nur beim Haupteingang (Eingang Rythalle) und unter Vorzeichen des Ausstellerausweises möglich ist. Der Abtransport von Materialien ist in dieser Zeit nicht möglich.

Bitte nutzen Sie die Sperrzeit dazu, die Standgüter zum Abtransport vorzubereiten.

23. Wichtige Hinweise

Ein Rampenverkauf ist aus Schutz vor Diebstahl nicht gestattet.

Den Verkehrs- und Parkanweisungen der Securitas ist strikt Folge zu leisten.

Die Zufahrt zur Baselstrasse ist aus Sicherheitsgründen erst ab 19.00 Uhr möglich.

Weitere Hinweise entnehmen Sie dem Merkblatt «Messebau»

FINANZIELLE UND RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

24. Zahlung

Die Standmiete wird dem Aussteller ab Juli, die Kosten für Standeinrichtungsmaterial nach Messeschluss fakturiert. Alle Rechnungen sind, sofern keine andersweitige Vereinbarung besteht, innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

25. Versicherung/Haftung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, sowie gegen Diebstahl zu versichern und hat dies auf Verlangen der Messeleitung nachzuweisen. Die HESO haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann (siehe dazu Punkt 24). Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen. Insbesondere haftet die HESO bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz-Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist alleine Sache des Ausstellers. Der Aus-

steller haftet gegenüber der HESO für die von ihm verursachten Schäden.

26. Widerhandlungen

Die HESO übt auf dem gesamten Areal von Aufbaubeginn bis Abbauende das Hausrecht aus. Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Aussteller während der Messe und über die Ausstellungsgegenstände durch. Wer Weisungen der Messeleitung nicht befolgt, kann jederzeit ohne Schadenersatzansprüche von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Auf schriftliche Verwarnung hin kann die Messeleitung alles Nötige zur Einhaltung der Vorschriften auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

27. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der Messe

Die Messeleitung ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abzubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss eine Messe aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die HESO von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der HESO weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. In diesen Fällen besteht keine Haftung der HESO. (Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der HESO erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Messe.) Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor im Falle von entsprechenden politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung, Entzug von Bewilligungen, Epidemien, tech-

nische Störungen in der Organisation, welche nicht auf grobfahrlässiges Verhalten zurück zu führen sind oder andere nicht von der HESO zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der HESO die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

28. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in Solothurn.

Solothurn, Januar 2026